

# Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

### Nr. RZ99/46896/B/67

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern am Fahrzeug **Mazda MX-5** 

Auftraggeber: ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Schönbacher Straße 35745 Herborn - Hörbach

#### Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung ( amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

# Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller	ARTEC Autoteilehandelsges.mbH		
Handelsmarke	ARTEC		
Art des Sonderrades	zweiteiliges Leichtmetallsonderrad, Montage am Fahrzeug nur mit Adapter-Distanz-		
	scheibe		
Montageposition	VA u. HA	VA u. HA	
Radtyp	L75645904	L85644604	
Radgröße	7½J x 16 H2	8½J x 16 H2	
Rad-Einpreßtiefe (ohne Distanzscheibe)	59 mm	46 mm	
Lochzahl / Lochkreisdurchmesser	4 / 100 mm	4 / 100 mm	
Mittenlochdurchmesser	67 mm	67 mm	
Befestigung der Räder an der am Fahrzeug	mitgelieferte Kegelbundschrauben		
montierten Distanzscheibe	M12x1,5x19, Anzugsmoment 110 Nm		
Zugehörige Adapter-Distanzscheibe	ARTEC od. RH	ARTEC od. RH	
Kennzeichnung (außen eingeschlagen)	25224641	15224641	
Dicke der Distanzscheibe	25 mm	15 mm	
Effektive Einpreßtiefe (mit Distanzscheibe)	34 mm	31 mm	
Lochkreisdurchmesser / Lochzahl	100 mm / 4	100 mm / 4	
(für Scheibenmontage am Fahrzeug)			
Befestigung Distanzscheibe am Fahrzeug	mitgelieferte Kegelbundmuttern		
	M12x1,5, Anzugsmoment 110 Nm		
Geprüfte Radlast / bei Reifenabrollumfang	535 kg / 1935 mm	535 kg / 1935 mm	
Radlastprüfung	RWTÜV Fahrzeug GmbH		
	RP98/2123/00/67	RP98/2125/00/67	
Zentrierart Sonderrad-Distanzscheibe	Mittenzentrierung über Außendurchmesser		
	138 mm der Adapter-Distanzscheibe		
Zentrierart Distanzscheibe-Fahrzeugnabe	Mittenzentrierung über Kunststoffzentrier-		
	ring, Kennz.:Ø64/54,1, Farbe silber		

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ99/46896/B/67** 



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : **L756. und L856.** Ausführung(en) : L75645904, L85644604

## **Durchgeführte Prüfungen**

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 4.6.8 der "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger".

#### **Fahrwerksfestigkeit**

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 2%.

#### Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 270 bis 300 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 270 km/h bis 85% bei 300 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

#### Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

#### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller :		Mazda
Befestigungsteile zur Befestigung		siehe Blatt 1
der Distanzscheibe am Fahrzeug:		
Befestigungsteile zur Befestigung		siehe Blatt 1
des Rades an der Distanzscheibe :		
Spurverbreiterung :	Ü	bis zu 24 mm

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ99/46896/B/67** 



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : **L756. und L856.** Ausführung(en) : L75645904, L85644604

Тур:	NB			
ABE / EG-Gen	ehmigung: e11*9	6/79*0083*, e11	*98/14*0083*	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Rad - / Reifengrößen Vorderachse Hinterachse		Auflagen und Hinweise
(11,1,7)		7½Jx16H2,ET34	-	
81; 102; 103; Mazda MX-5 107	215/40R16-82	215/40R16-82	A02) bis A10)D11) K03)	
	225/40R16-85	225/40R16-85	A02) bis A10)D11) K03)K04)	
	215/40R16-82	225/40R16-85	A02) bis A10)D11) K03)K04)V08)	
	Vorderachse	Hinterachse	Auflagen und Hinweise	
		7½Jx16H2,ET34		
	215/40R16-82	215/40R16-82	A02) bis A10)D11) K03)K04)	
	225/40R16-85	225/40R16-85	A02) bis A10)D11) K03)K04)	
	215/40R16-82	225/40R16-85	A02) bis A10)D11) K03)K04)V08)	
	215/40R16-82	245/35R16-86	A02) bis A10) D11) K03)K04)V06)	
		Vorderachse	Hinterachse	Auflagen und Hinweise
			8½Jx16H2,ET31	
		215/40R16-82	215/40R16-82	A02) bis A10) D11) K03)K04)
		215/40R16-82	225/40R16-85	A02) bis A10)D11) K03)K04)V08)

#### **Auflagen und Hinweise**

- A02) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.

Teilegutachten nach § 19.3 StVZO Nr. : **RZ99/46896/B/67** 



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : **L756. und L856.** Ausführung(en) : L75645904, L85644604

A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen. Gegen Fahrwerksänderungen mit gesondertem Prüfbericht bestehen dann keine Bedenken, wenn

- die serienmäßigen Federweganschläge (Puffer) unverändert bleiben und
- geänderte Fahrwerksteile in ihren Abmessungen (z.B. Durchmesser von Federn, Federtellern und Dämpfern nicht größer als die entsprechenden Serienteile sind.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Metallschraubventilen für Ventillochdurchmesser 8,3 mm (z.B. Typ 3003B) zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder sowie der zugehörigen Adapterscheibe dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile (siehe Blatt 1) verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Die zum Sonderrad gehörige Adapterdistanzscheibe ist vor Montage des Ersatzrades zu entfernen. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A10) Die Sonderräder können innen und außen mit Klebe- oder wahlweise mit Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- D11) Sonderrad-Anbau nur zulässig in Verbindung mit den auf Blatt 1 für beschriebenen Adapter-Distanzscheiben und Befestigungsteilen sowie Mittenzentrierring.
- K03) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.
- K04) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 nach hinten zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen z.B. Schmutzfänger, soweit sie serienmäßig noch nicht vorhanden sind). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.



Auftraggeber : ARTEC Autoteilehandelsges. mbH

Typ(en) : **L756. und L856.** Ausführung(en) : L75645904, L85644604

V06) Die Verwendung dieser Reifenkombination ist nur zulässig, sofern die ABV-Eignung nachgewiesen wurde. Für folgende Fabrikate ist diese von den Reifenherstellern bestätigt worden: vorn: 215/40 R16 und hinten: 245/35R16

**Hersteller:** Typ:

Continental ContiSportContact

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die ABV-Eignung vorzulegen.

V08) Die Verwendung dieser Reifenkombination ist nur zulässig, sofern die ABV-Eignung nachgewiesen wurde. Für folgende Fabrikate ist diese von den Reifenherstellern bestätigt worden: vorn: 215/40 R16 und hinten: 225/40R16

Hersteller: Typ:

Continental ContiSportContact

Werden andere Reifenfabrikate/-typen verwendet, so ist eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die ABV-Eignung vorzulegen.

#### **Sonstiges**

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO (Zertifikat-Registrier-Nr. 041027002). Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Essen, 15.05.2001 K:\RÄDER\RZ\67\16ZOLL\KOMBINAT.ION\46896B67.DOC

Prüflaboratorium Labor für Fahrzeugtechnik Bereich Komponenten



Dipl.-Ing. Wolff